



Gastronomie

Gastwirtschaftsgesetz

Gestützt auf das Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) erlässt die Gemeindeversammlung Safiental vom 15. Dezember 2015 folgendes Gesetz:

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht

Art. 1

Der Gemeindevorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe.

Vollzug

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

2. Bewilligungen

Gesuch

Art. 3

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3, Gastwirtschaftsgesetz (GWG) ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes und zwei Wochen vor der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei ein zureichen.

Das Formular für das Gesuch um Festwirtschaftsbewilligung kann auf der Gemeindekanzlei oder auf der Website bezogen werden.

Ausschank und Kleinhandel
mit gebrannten Wassern

Art. 4

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei oder auf der Website bezogen werden

3. Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

Art. 5

Die Öffnungszeiten sind frei.

Ausnahmen

Art. 6

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten festgelegt werden.

4. Gebühren

Bewilligungsgebühren

Art. 7

Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind im Gebühren- und Bussenreglement zum Gastwirtschaftsgesetz festgehalten.

Besondere Bewilligungen

Art. 8

Für weitere Amtshandlungen wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

5. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Allgemein

Art. 9

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen bzw. Reglemente sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden geahndet.

Rechtsmittel

Art. 10

Rechtsmittel Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des kantonalen oder dieses Gemeindegesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Gebührenreglement

Art. 11

Gebühren- Der Gemeindevorstand erlässt im Rahmen der übergeordneten reglement Bestimmungen ein Gebührenreglement.

Aufhebung des bisherigen Rechts

Art. 12

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gastwirtschaftsgesetze und damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der ehemaligen Gemeinden Safien, Tenna, Valendas und Versam aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 13

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes befristet erteilte Bewilligungen für Betriebe sind unbefristet gültig, sofern die berechnete Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Inkrafttreten

Art. 14

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung
in Kraft.

Ort, Datum

Safien Platz, 15. Dezember 2015

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Gartmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber